



Schwalm-Eder-Kreis

Der Kreisausschuss

Fachbereich Gesundheit,
Verbraucherschutz u. Veterinärwesen

Merkblatt

Überprüfungsverfahren für angehende Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker im Schwalm-Eder-Kreis

Grundsätzliches

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne Ärztin oder Arzt zu sein, bedarf dazu der Erlaubnis. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist es u. a., dass sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Antragstellers/in ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde durch die/den Betreffende/n keine Gefahr für die Bevölkerung bedeuten würde.

Als Ausübung der Heilkunde gilt jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen.

Die bundeseinheitlichen gesetzlichen Grundlagen hierfür sind das sogenannte "Heilpraktikergesetz" (RGL. I S. 251) vom 17.02.1939 sowie die dazu ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 18.02.1939 (RGL. I, S. 259). Die Durchführung der Überprüfungsverfahren liegt in der Hoheit des jeweiligen Bundeslandes. Für Hessen sind hierzu die "Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes" vom 03.12.2019, (StAnz. 2019, S. 1384 ff.) maßgebend.

Aus dem Gesetz, der Durchführungsverordnung und den Richtlinien ergeben sich die notwendigen Vorgaben, die wir Ihnen auf Seite 3 dargestellt haben.

Erlaubnisarten

Die uneingeschränkte Erlaubnis erstreckt sich auf alle Gebiete der Heilkunde, soweit sie nicht ausdrücklich Ärzten vorbehalten sind. Darüber hinaus ist eine Einschränkung der Erlaubnis auf verschiedene Tätigkeitsgebiete möglich.

Überprüfungstermine

Die Kenntnisüberprüfungen finden zweimal im Jahr statt. Schriftliche Überprüfungen: jeweils am 3. Mittwoch im März und 2. Mittwoch im Oktober. Mündliche Überprüfungen: zeitnah danach (in der Regel 1 - 3 Wochen später) als Einzelüberprüfung von maximal 60 Minuten.

Anmeldung

Örtlich zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist grundsätzlich die Behörde, in deren Bezirk die Antrag stellende Person ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) oder dauernden Aufenthalt hat.

Anträge für eine Teilnahme an einem Überprüfungstermin im Oktober sind ab dem 15.04. des jeweiligen Jahres möglich. Für die Teilnahme an einem Überprüfungstermin im März ist die Antragstellung ab 15.11. des Vorjahres möglich. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Für die Vergabe gilt die Reihenfolge des Einganges der Anträge. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Warteliste führen. Voranmeldungen zu entfernteren Prüfungsterminen sind nicht möglich.

Für Antragsteller aus anderen Landkreisen

ist eine Anmeldung zu den o. a. Zeiten zwar möglich, jedoch kann **erst 8 Wochen vor dem Überprüfungstermin über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entschieden werden (sofern noch freie Plätze zur Verfügung stehen)**. Auch hier werden die Teilnehmerplätze nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

Antragsunterlagen

- formloser (schriftlicher) Antrag bzw. Antragsformular
- Lebenslauf
- Personalausweis (beglaubigte Kopie)
- Schulabschlusszeugnis (Hauptschule und höherwertig)
- Amtliches Führungszeugnis (Belegart 0) - (maximal 3 Monate vor Antragstellung erstellt)
- Erklärung, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (in unserem Antragsformular enthalten)
- Erklärung über bislang ohne Erfolg durchgeführte Versuche der Überprüfung (ab 01.01.2020) (in unserem Antragsformular enthalten)
- Ärztliche Bescheinigung (maximal 3 Monate vor Antragstellung erstellt)
- Ggf. heilpraktikerbezogene Unterlagen

zusätzlich bei Antrag auf den sektoralen Heilpraktiker:

- Versicherung, dass Sie sich ausschließlich in diesem Tätigkeitsgebiet heilkundig betätigen wollen

Gebühren

- | | |
|--|--------------------|
| - Erlaubnisgebühr/Ablehnung | 250,00 €/187,50 € |
| - schriftliche Überprüfung | 225,00 € |
| - mündliche Überprüfung | 155,00 € |
| - Antragsverfahren | 80,00 bis 180,00 € |
| - Absage/Verschiebung Prüfungstermin innerhalb der letzten 6 Wochen vor Überprüfung) | 25,00 € |

Zusätzlich fallen Gebühren für den beisitzenden Heilpraktiker an.

NEU seit 01.01.2020:

Die Überprüfung kann in Hessen von jeder antragstellenden Person höchstens dreimal wiederholt werden. Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Überprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuche der Überprüfung sind nur dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten der Überprüfung begrenzt sind. Als erster Versuch gilt derjenige ab Inkrafttreten der neu gefassten Richtlinien (01.01.2020).

Überprüfungsverfahren

Es erfolgt eine schriftliche und mündliche Überprüfung, wobei zur mündlichen Überprüfung nur zugelassen wird, wer die schriftliche Überprüfung bestanden hat, indem 75 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Die uneingeschränkte Überprüfung beinhaltet 60 Fragen, die in 120 Minuten zu bearbeiten sind. Bei einer Überprüfung mit dem eingeschränkten Tätigkeitsgebiet der Psychotherapie, besteht die Kenntnisprüfung aus 28 Fragen, die in 60 Minuten zu beantworten sind.

Zur mündlichen Überprüfung ist ein Heilpraktiker als Beisitzer hinzuzuziehen. Die Einladung zur Überprüfung erfolgt durch uns ca. 6 Wochen vor der schriftlichen Überprüfung.

Der **schriftliche** Teil der Überprüfung erfolgt im Multiple-Choice-Verfahren und umfasst u.a. die Bereiche:

- ↳ Berufs- und Gesetzeskunde einschl. rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde
- ↳ Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker
- ↳ Grundkenntnisse der Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie
- ↳ Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparates, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichen körperlichen Auswirkungen
- ↳ Grundkenntnisse psychischer Krankheiten
- ↳ Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände
- ↳ Technik der Anamneseerhebung und Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung
- ↳ Praxishygiene; Desinfektion und Sterilisation
- ↳ Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten
- ↳ Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken
- ↳ Deutung grundlegender Laborwerte
- ↳ Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

Die **mündlich-praktische** Überprüfung erfolgt einzeln und soll sich insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, in dem im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart wurden. Themenbereiche hierbei sind unter anderem: Grundlagen der Anatomie, allgemeine Krankheitslehre, gesetzlicher Rahmen, Notfallkenntnisse. Sie soll pro Person nicht mehr als 60 Minuten dauern.

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet **eingeschränkten** Kenntnisüberprüfung ist festzustellen, ob die antragstellende Person:

- ↳ ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,
- ↳ ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschl. der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,
- ↳ bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differenzialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weitergehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und
- ↳ die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln. Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die antragstellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

Für weitere Fragen rund um das Anmelde- oder das Überprüfungsverfahren stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Frau Quabeck-Beuermann
(Überprüfungs- u. Anmeldeverfahren, allg. Anfragen)
☎ (0 56 81) 7 75-5301

Herr Dr. Klinge (Überprüfungsverfahren)
☎ (0 56 81) 7 75-5300

Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz
und Veterinärwesen
Hans-Scholl-Straße 1 (Behördenzentrum – Geb.5)
34576 Homberg (Efze)
gesundheitswesen@schwalm-eder-kreis.de